

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Bad Friedrichshall
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

Bauen und Umwelt

Postanschrift:
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Telefon

Fax

E-Mail

Zimmer

Unser Zeichen 2022- 100009- BL

Datum 07.03.2022

Vorhaben: Bebauungsplan "25-10 Anschlussknoten Kochendorf-Süd (B 27-K 2117)

Ort: Bad Friedrichshall, Gemarkung Kochendorf (Flur 003)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

Bauplanungsrecht

Wir weisen darauf hin, dass nach § 8 III BauGB das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ein Aufstellungsbeschluss ist nicht ausreichend.

Natur- und Artenschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 8,93 ha. Er soll im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung aufgestellt werden. Aktuell befindet sich das Verfahren in der frühzeitigen Beteiligung. Das Bebauungsplanverfahren soll bis Ende 2022 abgeschlossen sein, die Erschließung ist ab Frühjahr 2023 geplant. Neben dem Umbau des Knotenpunkts ist auch die Realisierung einer Geh- und Radwegbrücke Teil des Verfahrens. Die konkreten Planungen liegen hierfür noch nicht vor und werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen vier nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope: Das Biotop „Trockenmauern im Fundelweinberg“ (167211250974) vollständig sowie Teilflächen der Biotopkomplexe „Gehölze entlang Straßen- und Bahntrassen südlich Kochendorf“ (167211251399), „Gehölze im Gewann Innere Fundel“ (167211251398) und „Gehölze nördlich 'Hasenmühle'“ (167211250976). Laut Planunterlagen werden durch die Umsetzung der Planung ca. 265 m² des Biotops „Trockenmauern im Fundelweinberg“ entfallen und von

Besucheranschrift und Sprechzeiten:

Kaiserstr. 1

74072 Heilbronn

Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus

Stadtbahnlilien S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Mi. 13:30 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

www.landkreis-heilbronn.de

Kreissparkasse Heilbronn

IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25

Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

den Biotopkomplexen „Gehölze entlang Straßen- und Bahntrassen südlich Kochendorf“ und „Gehölze im Gewann Innere Fundel“ insgesamt 4.400 m² Feldgehölz und 1.315 m² Feldhecke.

Nach § 30 Abs. 2 S.1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten. Der besondere Biotopschutz ist auch im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Nach § 30 Abs. 3 i.V.m. Absatz 4 BNatSchG kann von den Verboten nach Abs. 2 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Trockenmauer soll innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden, Feldgehölze und -hecken außerhalb. Die im Plangebiet liegende Teilfläche des Biotopkomplexes „Gehölze nördlich 'Hasenmühle'“ soll mittels Pflanzbindung (PFB 2) gesichert werden. Über die Sicherung der Biotopflächen der anderen drei Biotope, die im Geltungsbereich liegen und in die momentan kein Eingriff geplant ist, wird keine Aussage getroffen. Zum Teil liegen sie innerhalb der Fläche der Pflanzbindung 1 (PFB 1), zum Teil liegen sie innerhalb der Flächen für Verkehrsgrün. Im Textteil wird keine Aussage zu Biotopflächen innerhalb der PFB1 oder des Verkehrsgrüns getroffen.

Werden Biotope in einen Bebauungsplan aufgenommen und somit zukünftig dem Innenbereich zugeordnet, verlieren sie ihren Status als gesetzlich geschützte Biotope. Selbst wenn die Stadt in ihrem Bebauungsplan für die Biotope eine Pflanzbindung festsetzt, stellt dies nicht den gleichen Schutzstatus dar, da Pflanzbindungen durch einfache Bebauungsplanänderungen wieder wegfallen können. Daher sind üblicherweise alle Biotopflächen innerhalb eines Bebauungsplans auszugleichen, unabhängig von einem tatsächlichen Verlust. Wir bitten daher um Prüfung, ob die Abgrenzung des Bebauungsplans so geändert werden kann, dass die Biotopflächen, in die nicht eingegriffen wird, nicht im Geltungsbereich liegen. Damit würden sie ihren Schutzstatus als gesetzlich geschützte Biotope behalten und wären nicht auszugleichen. Insbesondere für das Biotop „Trockenmauern im Fundelweinberg“ wäre dies sicherlich auch im Interesse der Stadt, da der Ausgleich von Trockenmauern in diesem Größenumfang mit immensen Kosten verbunden ist. Auch ist der Ausgleich eines Biotops innerhalb eines Bebauungsplans, wie es für den entfallenden Teil des Biotops „Trockenmauern im Fundelweinberg“ geplant ist, aus o.g. Gründen im Regelfall nicht möglich. Die neue Trockenmauer hätte, da sie im Innenbereich liegt, nicht den Status eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG.

Ob in diesem speziellen Fall eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans für den Umbau des Knotenpunkts Kochendorf-Süd, bei dem anders als bei einem Bebauungsplan für ein Gewerbe- oder Wohngebiet zunächst nicht davon auszugehen ist, dass durch nachträgliche Änderungen des Bebauungsplans in die Biotopflächen eingegriffen wird, eine abweichende Regelung gefunden werden kann, ist zu prüfen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für die tatsächlich entfallenden Teilflächen der Biotope ist in jedem Fall vor Satzungsbeschluss bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Biotopausnahme zu stellen. Dem Antrag sind konkrete Ausgleichsplanungen beizulegen, die Teil der Biotopausnahme werden. Eine Beantragung mittels eines Satzes im Grünordnerischen Beitrag (s. S. 39) ohne konkrete Ausgleichsplanung ist nicht ausreichend.

Hinweis zur Ausgleichsplanung

Für den Neubau und die Sanierung von Trockenmauern wird auf das beiliegende Merkblatt „Trockenmauern im Landkreis Heilbronn“ verwiesen. Die beim Rückbau der Trockenmauern anfallenden Muschelkalksteine sind soweit verwertbar anteilig für die fachgerechte Sanierung bzw. für die Neuanlage der Trockenmauern bereitzustellen und zu verwenden.

Schutzgebiete und Biotopverbund

Im Südosten des Plangebiets befinden sich Kernflächen und ein Kernraum des landesweiten Biotopverbunds trockener Standorte. Der Biotopverbund wurde aufgrund von Vorschriften der EU eingeführt und befindet sich derzeit noch in der Schaffung. Die Ziele des Biotopverbundes sind in § 21 Absatz 1 BNatschG formuliert. Danach dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung von Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Wichtig ist hier der Erhalt der Funktionen und nicht die bloße räumliche Verbindung von Flächen. Vielfach genügt auch ein ausreichend dichtes Raster. Zu den Funktionen gehören u.a. die Aufrechterhaltung von Wandermöglichkeiten zwischen Lebensräumen, der regelmäßige Austausch und die Besiedlung neu entstehender Lebensräume und die Reaktionsmöglichkeit auf klimatische Veränderungen. Nach § 20 Abs. 1 BNatschG soll das Netz verbundener Biotope mindestens 10 % der Fläche eines jeden Bundeslandes umfassen. Mit Aufnahme des Biotopverbunds in die Gesetzgebung haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen, diesen zu stärken und zu sichern (§ 22 Abs. 1 – 3 NatSchG).

Auf die Auswirkungen der Planung auf den landesweiten Biotopverbund wird in den derzeitigen Planunterlagen nicht ausreichend eingegangen, es wird lediglich geschrieben, dass der landesweite Biotopverbund trockener Standorte mit Kernflächen und Kernraum im Plangebiet liegt. Gemäß § 22 Abs. 2 NatSchG ist der Eingriff in einen Biotopverbund durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Wir bitten diesbezüglich um eine Darstellung der vorgenommenen Überlegungen zu den Auswirkungen der Planung auf den landesweiten Biotopverbund und ggf. erforderlichen Kompensationsflächen und -maßnahmen.

Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Artenschutz

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde bezüglich der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durchgeführt und ist Teil der vorliegenden Planunterlagen. Im Ergebnis kommt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu der Aussage, dass bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 und der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Vögel keine vorhabenbedingten Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG ausgelöst werden.

Die im Fachbeitrag Artenschutz genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind unverändert einzuhalten. Laut Planunterlagen ist der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Die ÖBB plant und überwacht die Umsetzung des Maßnahmenkonzepts (Vermeidungs-, Minimierungs- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) während der Bauphase (Bauplanungsphase:

Bauzeitenfenster und Baufeldvorbereitung, Bauphase: Einweisung des Baupersonals, regelmäßige Begehungen der Baustelle zur artenschutzrechtlichen Konfliktüberprüfung; Betreuung der CEF-Maßnahmen usw.). Die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung sind in Protokollen zu dokumentieren und der UNB regelmäßig, ca. einmal im Vierteljahr während der Bauphase vorzulegen. Sollten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, so ist die UNB schnellstmöglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Als CEF-Maßnahmen werden 15 Nistkästen für Höhlenbrüter und 2 Nistkästen für Halbhöhlen-/Nischenbrüter in Gehölzen in der Umgebung angebracht. Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen müssen über einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert sein, sodass die verloren gehenden Nistmöglichkeiten kurz- und mittelfristig ersetzt werden können. Wir weisen darauf hin, dass für CEF-Maßnahmen der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Bad Friedrichshall und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde, erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ein Monitoring festgelegt wird. Das Monitoring sieht üblicherweise die Übersendung eines Lageplans nach der Anbringung der Nistkästen sowie eine Kontrolle der Belegung im 2., 3. und 5. Jahr nach der Anbringung vor. Um Vorabstimmung des Vertragsinhalts wird gebeten.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Durch die Planungen ergibt sich ein Kompensationsdefizit von insgesamt 97.640 Ökopunkten (ÖP). Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich soll durch planinterne sowie planexterne Maßnahmen erfolgen. Genannt werden die Sanierung von Trockenmauern im Plangebiet, die Anlage von Verkehrsgrünflächen, die Anlage von Feldhecken und Feldgehölzen sowie die Abbuchung von Ökopunkten der Maßnahme „Amphibienleiteinrichtung Widdern“ aus dem städtischen Ökokonto. Das Ausgleichskonzept ist im weiteren Verfahren näher zu bestimmen.

Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass für planexterne Ausgleichsmaßnahmen der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Bad Friedrichshall und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde, erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ggf. ein Monitoring festgelegt wird. Bei Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen. Um Vorabstimmung wird gebeten.

Textteil

Die im Textteil unter den Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführten Punkte 2. „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

von Boden, Natur und Landschaft“ und 4. „Pflanzgebote und Pflanzbindungen“ werden begrüßt und sollten beibehalten werden. Die Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen werden zum Teil als Ausgleich angerechnet. Dieser Ausgleich wird jedoch nur wirksam, wenn die im Textteil festgesetzten Pflanzgebote auch umgesetzt werden. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist daher eine Überwachung der Umsetzung besonders wichtig. Die Kontrolle fällt in die Zuständigkeit der Stadt als Planungsträger.

Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Hinweise im Textteil zu ergänzen:

- **Artenschutz:** Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- **Schutzfrist:** Zum Schutz von Vögeln und Kleinsäugetieren dürfen Gehölzrückschnitte und Rodungsmaßnahmen im Allgemeinen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden (§§ 39 Abs. Satz 1 Nr. 2 i. V. m. 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG).

Landwirtschaft

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6,93 ha, wobei der größte Teil der Fläche bereits überbaut ist. Die geschätzte Neuversiegelung beträgt ca. 0,43 ha. Gegen die Überplanung Fläche bestehen Bedenken. In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangfläche der Stufen I bewertet. Diese Flächen zeichnen sich durch eine sehr gute Eignung als Standort für Kulturpflanzen aus. Bei einem Teil der überplanten Fläche handelt es sich um eine Rebanlage. Rebanlagen sind wirtschaftlich sehr bedeutsam für die Bewirtschafter, die Etablierung einer Neuanlage ist langwierig und eine Übertragung nur schwer möglich. Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Die landwirtschaftlichen genutzten Flächen für Weinbau werden zukünftig als öffentliche Grünfläche überplant und gleichzeitig als „Bindung für die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträucherung und sonstige Bepflanzungen“ ausgewiesen. Die Details der Kompensationsmaßnahmen werden derzeit nicht ausreichend dargestellt, da Trockenmauern im Plangebiet abgebaut und an unbekannter Stelle wieder aufgebaut werden sollen.

Es bestehen Bedenken bzw. eine abschließende Stellungnahme ist nicht möglich. Aus den uns vorgelegten Unterlagen ist derzeit nicht ersichtlich, ob das komplett zu öffentliche Grünfläche überplante Gebiet zukünftig landwirtschaftlich weiter nutzbar bleibt und die ungenutzte Fläche in ihrer derzeitigen Bepflanzung erhalten werden kann. Des Weiteren sind die Informationen zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht vollständig, es fehlen z.B. Standorte für den Wiederaufbau der Trockenmauern im Plangebiet.

Bodenschutz

Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.

Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst.

Da bei dem Bauvorhaben auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und ist bei der Bauantragstellung der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz

Im Plangebiet liegen keine Gewässer I. oder II. Ordnung. Das Plangebiet wird auch nicht bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt. Überschwemmungsgebiete sind daher nicht betroffen. An zwei Stellen im Plangebiet kommt es aber bei einem Extremhochwasser zu Überflutungen. Dieses wird auch im Erläuterungsbericht behandelt. Im Fall eines solchen Extremhochwassers müssen die betroffenen Straßenteile, insbesondere die Unterführungen, rechtzeitig gesperrt werden. Im Alarm- und Einsatzplan der Stadt Bad Friedrichshall ist dieses zu berücksichtigen.

Die Stadt Bad Friedrichshall hat Starkregengefahrenkarten erstellen lassen. Daraus geht hervor, dass insbesondere zwei Unterführungen, wie auch beim Extremhochwasser, bei einem außergewöhnlichen Regenereignis überschwemmt werden. Die Unterführungen müssen daher, wie bereits oben erwähnt, bei der Gefahr eines Starkregenereignisses rechtzeitig gesperrt werden.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keinen Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster.

Im Umweltbericht sowie im Textteil wird auf Belange des Grundwasserschutzes sowie auf mögliche Altlasten ausreichend eingegangen. Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Grundwasser sind umzusetzen.

Straßen und Verkehr

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich der Stadt Bad Friedrichshall und umfasst den Knotenpunkt (B27-K2000-K2117) Kochendorf-Süd.

Der geplante Schwarz-Projekt-Campus soll über den Knotenpunkt B27-K2000-K2117 an das überörtliche Straßennetz angebunden werden. Hierzu ist es notwendig, eine verkehrliche Verbesserung an der B27 Anschlussstelle zu erzielen, um dem zu erwartenden Verkehrszuwachs gerecht zu werden.

Alle weiteren Planungen sind rechtzeitig mit dem Landkreis Heilbronn als zuständigem Straßenbaulastträger für die K2000 und K2117 abzustimmen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 47.1, ist in Bezug auf die B27 ebenfalls anzuhören.

Straßenverkehrsrechtliche Belange sind von der Stadt Bad Friedrichshall in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

ÖPNV

Radverkehr

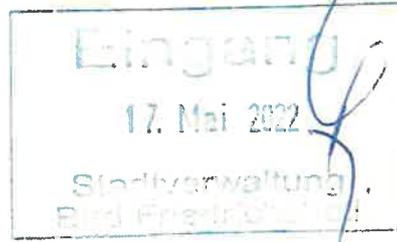
Am südlichsten Rand des Plangebietes verläuft eine Radwegeverbindung des RadNETZ Baden-Württemberg (Maßnahmendatenblatt LKH 137.5). Hier ist der Ausbau des bestehenden Weges nach Qualitätsstandard (Zweirichtungsradweg 2,50 m (außerorts), 3,00 m (innerorts)) in Richtung Lichtsignalanlage zu prüfen und aufzunehmen.

Schiene

Außerdem grenzt die Schienenstrecke 4900 an das Plangebiet an, über die Regionalbahnen (Frankenbahn), Stadtbahnen (Nordstrecke S 41/42) sowie Güterzüge verkehren. Derzeit werden Planungen für die Errichtung eines neuen Haltepunkts Bad Friedrichshall Süd sowie einer Geh- und Radwegbrücke im Auftrag der Schwarz Dienstleistung KG bzw. der Stadt Bad Friedrichshall durch Fachbüros durchgeführt. Diese sind bei der weiteren Planung bzw. beim Bau des Anschlussknotens Kochendorf Süd (B 27/K2117) zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße





Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Bad Friedrichshall
Herrn Bürgermeister Frey
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

Bauen und Umwelt

Postanschrift:

Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Telefon

Fax

E-Mail

Zimmer

Unser Zeichen 2022- 100009- BL

Datum 11.05.2022

Bebauungsplan "25-10 Anschlussknoten Kochendorf-Süd (B 27-K 2117) Bad Friedrichshall, Gemarkung Kochendorf (Flur 003)

Sehr geehrter Herr Frey,

in Ergänzung und Konkretisierung unserer Stellungnahme vom 07.03.2022 sind durch das Bebauungsplanverfahren „25/10 Anschlussknoten Kochendorf-Süd“ die Biotoptypen Trockenmauern, Feldhecken und Feldgehölze betroffen. Im Sinne von § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können. Nicht vorausgesetzt ist danach, dass die Zerstörung oder die genannten Beeinträchtigungen tatsächlich eintreten. Ausreichend ist vielmehr die Möglichkeit, d.h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die verbotene Handlung zu einer Zerstörung oder erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führt: Dies ist insbesondere bei Biotoptypen wie „Feldhecken“ bzw. „Feldgehölen“ kritisch, die nach wie vor nur landesrechtlich und in der freien Landschaft geschützt (§ 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG) sind. Werden diese durch die Planung dem Innenbereich zugeordnet, verlieren sie ihren Schutzstatus und müssen im Einzelfall hinsichtlich der vorgenannten Beeinträchtigungen hin überprüft werden. Hier könnte zumindest von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden, da diese Biotoptypen allein aufgrund ihrer Lage ihre in der Anlage 2 zum NatSchG definierten charakteristischen Eigenschaften verlieren könnten.

Was die vorliegende konkrete Planung für den Anschlussknoten in Kochendorf-Süd anbelangt, besteht keine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der Feldhecken und Feldgehölze eintreten wird. Durch die Planungen ist nicht von einer Verschlechterung des aktuellen Zustands bezüglich Wert und Eignung der Biotope als Lebensraum auszugehen, da Vorbelastungen durch die bestehende Straße aktuell bereits vorhanden sind. Zudem kann in diesem Fall auch auf den tatsächlichen Zustand abgestellt werden (Kratsch/Schumacher PdK BW G-10, Juni 2020, NatSchG § 33 Rn. 14), so dass die Biotopflächen weiterhin der freien Landschaft zugeordnet

Besucheranschrift und Sprechzeiten:
Kaiserstr. 1
74072 Heilbronn
Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus
Stadtbahnlinien S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
www.landkreis-heilbronn.de

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

werden können und die charakteristischen Merkmale nicht verloren gehen. Insofern sind in diesem Fall nur die tatsächlich entfallenden Teilflächen auszugleichen. Eine entsprechende Ausnahme kann hier in Aussicht gestellt werden, sofern ein adäquater und ausreichender Ausgleich erfolgt.

Mit Blick auf den Biotoptyp „Trockenmauer“ ist dieser durch die Aufnahme ins BNatSchG vom 01.03.2022 inzwischen ohnehin auch im Innenbereich gesetzlich geschützt wodurch der Verlust des Merkmals „in der freien Landschaft“ keine Rolle mehr spielt, Biotope/Biotopteilflächen, die erhalten bleiben, sollten zur Verdeutlichung im Planteil als Flächen mit Pflanzbindung/zum Pflanzehalt dargestellt werden. Außerdem wäre es im Hinblick auf die Bilanzierung und der in Aussicht gestellten Ausnahme hilfreich, im weiteren Verfahren nach Möglichkeit deutlicher darzustellen, welche Teilflächen tatsächlich entfallen. Dies gilt insbesondere für den Biotopkomplex „Gehölze entlang Straßen- und Bahntrassen südlich Kochendorf“, der mit seinen Teilflächen an den Auf- und Abfahrten zur B27 unübersichtlich ist. Dies war den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung nicht eindeutig zu entnehmen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.03.2022.

Freundliche Grüße



Stadtverwaltung Bad Friedrichshall
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

Datum: 01.03.2022
Bearbeiter: [REDACTED]
Az.: 7-2-3-2
Ihr Az.: III / Ste

Stadt Bad Friedrichshall, Bebauungsplanverfahren „25/10 Anschlussknoten Kochendorf-Süd (B 27 / K 2117)“

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Die B27 gehört nach Plansatz 4.1.1 zum überregional bedeutsamen Straßennetz und ist entsprechend in Kategorie II eingestuft. In diesem Plansatz ist der vierstreifige Ausbau zwischen Bad Friedrichshall und der Anschlussstelle A 6 als Ausbaumaßnahme dargestellt. Da die vorliegende Planung einen Zwischenausbau darstellt, der eine Realisierung von Teilen der endgültigen vierstreifigen Lösung und verkehrliche Verbesserungen an der B 27-Anschlussstelle Kochendorf vorsieht, können wir die Planung mittragen und erheben keine Bedenken.

Die Hochspannungsleitung sowie die Gasleitung, die durch das Plangebiet führen, werden in den Unterlagen bereits behandelt. Die Trassen sind nach Plansatz 4.2.2.3 als Vorranggebiete festgelegt, die von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten sind. Da in den Unterlagen erläutert wird, dass die Planung nicht in den Verlauf der Leitungen eingreift, sehen wir keine Beeinträchtigung der Vorranggebiete.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß Raumnutzungskarte, Plansatz 4.1.7 Z (6) zwei Richtfunkstrecken durch das Plangebiet verlaufen. Sie sind von störender Bebauung freizuhalten sowie eine uneingeschränkte Nutzung sicherzustellen. Hier regen wir eine Abstimmung mit den Betreibern dieser Richtfunkstrecken an.

Zudem weisen wir gemäß Raumnutzungskarte und Plansatz 3.5.5 auf die Lage des Planungsvorhabens innerhalb einer Bergbauberechtigung nach Bundesberggesetz hin. Soweit noch nicht geschehen, regen wir die Beteiligung der Landesbergdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg an.

Des Weiteren liegt ein kleiner Teilbereich des Plangebiets im Südosten innerhalb eines nach Plansatz 3.2.6.1 festgelegten Vorbehaltsgebiets für Erholung. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Wie in den Unterlagen bereits dargestellt, liegt im südlichen Bereich des Plangebiets das nach §30 BNatSchG geschützte Biotop „Trockenmauern im Fundelweinberg“ und eine Kernfläche sowie ein Kernraum trockener Standorte des Biotopverbunds. Ein kleiner Teilbereich des Plangebiets im Westen liegt innerhalb einer Überflutungsfläche bei HQextrem. Abstimmungen mit den zuständigen Stellen des Landratsamtes werden in den Unterlagen angekündigt.

Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass in der in Zusammenarbeit mit dem Landesdenkmalamt erschienenen Veröffentlichung „Kulturdenkmale der Region Heilbronn-Franken“ im südlichen Bereich des Plangebietes „Reste historischer Weinberge mit Terrassen und Treppenanlagen“ berührt sind. Sofern dies noch nicht geschehen/geplant ist regen wir eine Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden an.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Bad Friedrichshall
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

Stuttgart 04.03.2022

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPS21-2434-207/6/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
bauleitplanung@friedrichshall.de

🐾 Bebauungsplan "25/10 Anschlussknoten Kochendorf-Süd (B 27 / K 2117)", Stadt Bad Friedrichshall
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 12.01.2022, Ihr Zeichen: III / Ste

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 und 8 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Zwischenausbaus an der B 27-Anschlussstelle zu schaffen. Der Zwischenausbau soll in einem ersten Schritt die verkehrliche Situation der B 27-Anschlussstelle verbessern und eine ausreichende Leistungsfähigkeit sicherstellen. In einem zweiten Schritt ist dann der vierstreifige Ausbau geplant.

Nach PS 4.1.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 gehört die Bundesstraße 27 zum überregional bedeutsamen Straßennetz und ist entsprechend in Kategorie II eingestuft.



Weiter ist in PS 4.1.1 Absatz 5 (N/V) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 der geplante vierstreifige Ausbau zwischen Bad Friedrichshall und der Anschlussstelle A 6 als Neu- und Ausbauplanung enthalten.

Die vorliegende Planung stellt einen Zwischenausbau im Hinblick auf die Realisierung der endgültigen vierstreifigen Lösung (Endausbau) dar. Dadurch können bereits zum jetzigen Zeitpunkt Teile der endgültigen vierstreifigen Lösung realisiert werden.

Darüber hinaus verlaufen durch das Plangebiet zwei Richtfunkstrecken. Nach PS 4.1.7 Abs. 6 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind *„bestehende und geplante Richtfunkstrecken [...] von störender Bebauung freizuhalten sowie für eine uneingeschränkte Nutzung der zivilen und militärischen Sendeanlagen sicherzustellen.“*

Soweit dies noch nicht erfolgt ist, empfehlen wir eine Abstimmung mit den Betreibern der Richtfunkstrecken.

Weiter verläuft durch das Plangebiet in südöstlicher Richtung eine Trasse für Hochspannungsfreileitung >110 kV und eine Trasse für Ferngasleitung. Diese Trassen sind im Regionalplan als Vorranggebiete festgelegt. Nach PS 4.2.2.3 Abs. 2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind *„in Betrieb befindliche und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 festgelegte leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung [...] von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.“*

Diese Thematik wurde in den Unterlagen (S. 6 und 21 der Begründung) behandelt. Eine Betroffenheit der Leitungen liegt danach nicht vor.

Ebenfalls in südöstlicher Richtung liegt das Plangebiet teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen *„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kultur-*

denkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

Mobilität, Verkehr, Straßen

Das Landratsamt Heilbronn plant die Maßnahme im Auftrag des Regierungspräsidiums Stuttgart. Die weiteren Planungen ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 44 - abzustimmen.

Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart bittet um weitere Beteiligung in dem Verfahren.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de)

Denkmalpflege

Für die Beteiligung an o. g. Verfahren danken wir und nehmen Stellung wie folgt.

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Das Planvorhaben betrifft die Bunker-Objekte WH-Nr. 174 und Ko 18, WH-Nr 175 und Ko 19, WH-Nr 176 und Ko 20. als Teile des Kulturdenkmals Neckar-Enz-Stellung (Kulturdenkmal nach §2 DSchG - BuK).

Alle drei Bauwerke gehören zum prioritär ab dem ersten Baujahr 1935 ausgebauten Abschnitt der Neckar-Enz-Stellung, eine da noch als Verteidigungslinie vorbereitete Stellung, basierend auf strategischen Konzepten der Weimarer Republik, die vom NS-Regime übernommen wurden. Es handelt sich in der Gesamtheit um einzigartige Kernbestandteile der einzigen ab 1935 gebauten Bunkerlinie, die auf dem heutigen Territorium der Bundesrepublik noch vorhanden ist.

Bunker WH-Nr 174

Dieser Bunker aus 1936 gehört nach seinem Grundriss nicht zu einem aktenkundig überlieferten "Regelbau", sondern kann nur durch den Vergleich mit zahlreichen anderen Bunkern in der Neckar-Enz-Stellung, in der Wetterau-Main-Stellung (beiderseits Aschaffenburg), im Westwall (einmal in der Pfalz) und in der Pommernstellung (heute auf dem Territorium der Polnischen Republik) als eine viel vorkommende Bauform verstanden werden. Typologisch beschreibt diese Bauform die technische Entwicklung der einfachen Grundrisse von 1935 zu den komplexen "Regelbauten" von 1937 und dokumentiert damit auch die Entwicklung des NS-Militärapparates von einer kleinen, auf Verteidigung beschränkte Reichswehr zu einer großen, auf Eroberung von "Lebensraum im Osten" hochfinanzierten Wehrmacht.

Diese Entwicklung ging nicht nur mit dem massenhaften Bau von Militärgütern, wie gepanzerter Fahrzeuge einher, sondern auch mit immer weiter standardisierter Militärinfrastruktur, wie die Bunker der "Landesbefestigungen". Die Spuren dieser Entwicklung sind schon heute nur bruchteilhaft überliefert, aber bezeugen noch glaubhaft, wie immer wieder die gleichen Grundrisse über hunderte von Kilometern hinweg entstanden. Der zahlenmäßige Höhepunkt wurde 1938 im Schatten der "Sudetenkrise" erreicht, als die später "Westwall" genannte Befestigungszone u.a. mit 3500 Stück des "Regelbaus 10" bebaut wurde.

Die noch vorhandenen Spuren dieses Massenbaus, verstanden als die Spuren eines totalitären Regimes, das sich auf einen Angriffs- und Vernichtungskrieg mit fatalen Folgen für Millionen Menschen vorbereitete, kann man nur dann für heutige und künftige Generationen glaubhaft machen, wenn weiterhin zahlreiche Vertreter von einst in großen Stückzahlen gebauten Bauwerke überliefern. Auch wird erst durch die Frequenz der Vorkommen Gewährleistet, dass große Anteile der Bevölkerung mit den Bauwerken als vielerorts letzte authentische Reste des Zweiten Weltkrieges in Berührung kommen und diese nach Ursprung und Zweck kritisch hinterfragen.

Bunker WH-Nr 175

Die gesprengte Ruine dieses Bauwerkes ist durch den aktuellen übererdeten Zustand nicht sichtbar und kann demzufolge auch nicht untersucht werden. Es handelt sich jedoch um einen "Artilleriebeobachter" nach der "Zeichnungsnummer 200B8" aus 1936,

eine sehr seltene, technisch komplexe Bauform, sehr wahrscheinlich in der Form einzigartig. Bedingt durch seine Funktion wurde das Bauwerk tief im Gelände eingebaut, konnte leicht übererdet werden und es ist davon auszugehen, dass es sich noch immer um eine sehr anschauliche Ruine handelt.

Bunker WH-Nr 176

Die gesprengte Ruine dieses Bauwerkes ist durch den aktuellen übererdeten Zustand nicht sichtbar und kann demzufolge auch nicht untersucht werden. Es handelt sich jedoch um eine "Sonderkonstruktion" eines "MG-Schartenstandes mit Bereitschaftsraum" aus dem ersten Baujahr 1935. Diese Merkmale bedeuten, dass dieses Bauwerk ein Unikat ist, und sowohl nach Konstruktion als nach Genese einer großen Bedeutung beikommt.

Als Bestandteil der militärischen Anlagen der Westbefestigung stellen die im Rahmen der Demilitarisierung nach dem Zweiten Weltkrieg planmäßig zerstörten Bunker ein bedeutsames Zeugnis der Militärgeschichte dar, an dessen Erhaltung aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§§ 2, 28 DSchG i.V.m. § 8 DSchG) besteht. Ein Abbruch der Bunkeranlagen steht daher den denkmalfachlichen Belangen entgegen und bedarf neben einer bauplanerischen Abwägung, einer Abwägung im Rahmen eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

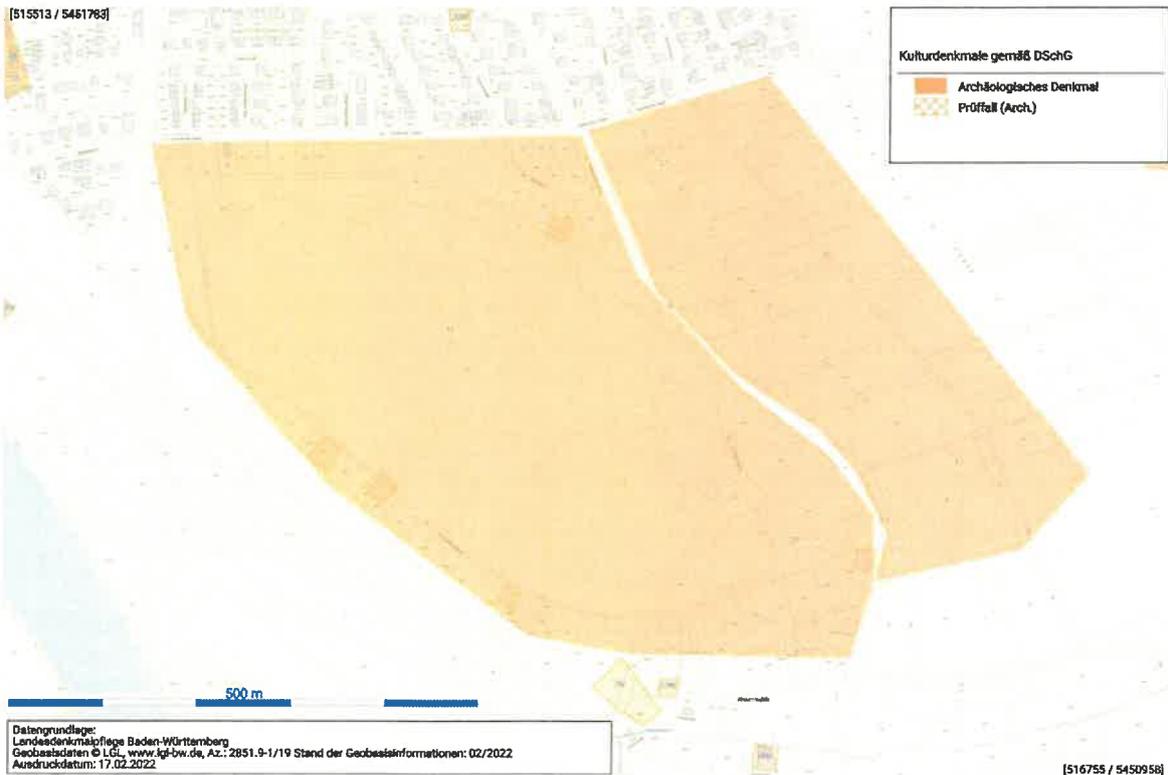
Der Abbruch und die Beseitigung der Bunkeranlagen stellt aus denkmalfachlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals dar, das Landesamt für Denkmalpflege erhebt deshalb im planungsrechtlichen Verfahren erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung, die nicht zurückgestellt werden.

Die genaue Lage der Kulturdenkmale können Sie der nachfolgenden Kartierung entnehmen:



Vor- und frühgeschichtliche Archäologie

1.) Darstellung des Schutzgutes



Das Plangebiet liegt im Bereich des ausgedehnten Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG Nr. 16: Neolithische, urnenfelderzeitliche und eisenzeitliche Siedlungen und Bestattungen sowie mutmaßlich spätkeltische Viereckschanze. Die Grabungen 2021 im direkt angrenzenden Gebiet, die bis dicht an den Feldweg Nr. 6844 reichten, haben in großer Dichte Siedlungsbefunde der Eisenzeit erbracht. Neben zahlreichen Gruben wurde auch eine rechteckige Grabenanlage mit Seitenlängen von ca. 130 m aufgedeckt, deren südwestliche Begrenzung knapp außerhalb der Grabungsfläche liegen dürfte und die als spätkeltische Viereckschanze angesprochen wird. Im vorliegenden BPL-Entwurf ist dieser Bereich als Grünanlage ausgewiesen. Sollten hier Bodeneingriffe erfolgen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.

2.) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:

Im Falle von Bodeneingriffen im ebenen Teil des Plangebiets vor dem Steilhang sind im Vorfeld archäologische Untersuchungen durch eine archäologische Fachfirma durchzuführen.

Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d. h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, [REDACTED]

[REDACTED]

Mittelalter- und Neuzeitarchäologie

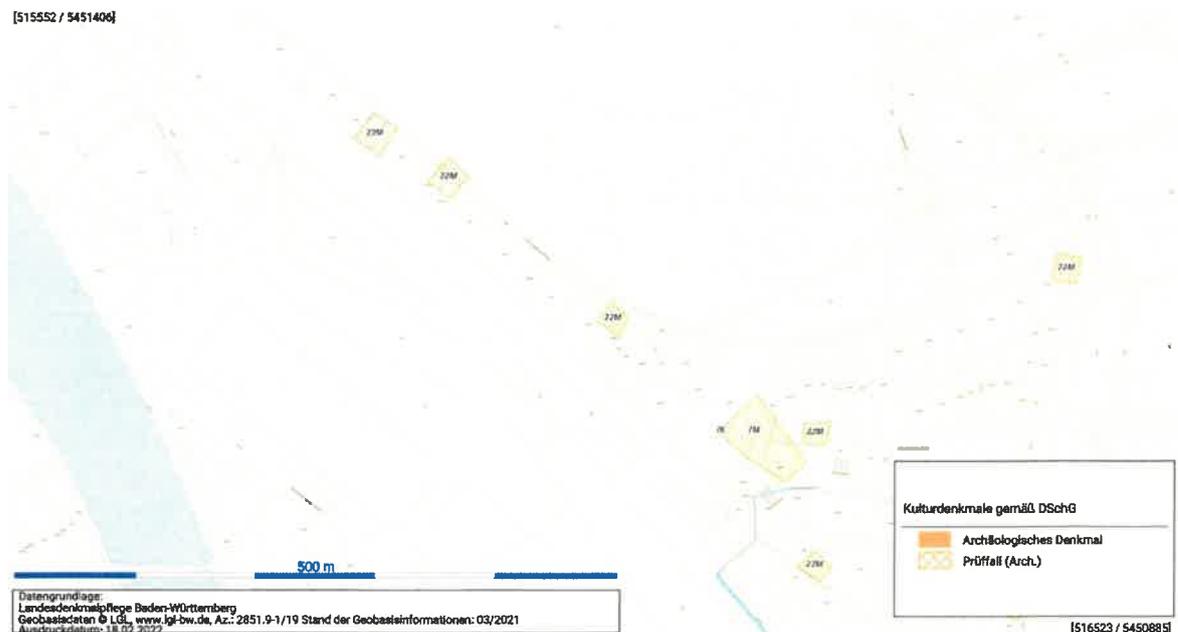
Nach Prüfung werden innerhalb der Plangrenzen Belange der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit im Bereich ausgewiesener Verdachtsflächen berührt:

Neckar-Enz-Stellung (22M)

NS-zeitlicher Schrägstollen, Rüstungsprojekt „Eisbär“ (7M)

Maßgeblich für deren Abgrenzung ist die nachstehende Kartierung.

Vom NS-Regime wurde bereits 1935 damit begonnen, getarnte Bunkeranlagen und Verschanzungen als Teil einer insgesamt 86 km langen Verteidigungslinie zu bauen.



Der erste Bauabschnitt erfolgte zwischen Unterriexingen und Bad Friedrichshall. Noch 1945 wurde die Neckar-Enz-Stellung gegen die vorrückenden alliierten Truppen genutzt und die Anlagen nach Ende des Krieges zumeist gesprengt.

Der NS-zeitliche Schrägstollen war als neuer Zugang zum Bergwerk Bad Friedrichshall im Rahmen des Verlegungsprojekts „Eisbär“ geplant (Verlagerung kriegswichtiger Rüstungsproduktion in das Bergwerk zum Schutz vor Bombenangriffen). Für den körperlich extrem anstrengenden Stollenbau wurden Häftlinge des Konzentrationslagers und des

Zwangsarbeitslagers in Kochendorf ausgebeutet. Der Bau des Stollens begann 1944, er wurde jedoch bis Kriegsende 1945 nicht mehr fertiggestellt.

Bei vorhandenen Bestandsresten kann es sich – entsprechend der überregional militärgeschichtlichen und wissenschaftlich-dokumentarischen Bedeutung – um Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG handeln, deren Erhalt im öffentlichen Interesse steht. Eine undokumentierte Beseitigung von Kulturdenkmälern ist grundsätzlich nicht statthaft. Wir bitten, die vorgenannten Hinweise zum Schutzgut nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.

Nach Prüfung der Unterlagen ist bislang lediglich ein Hinweis auf zufällige Bodenfunde gem. § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in den Textteil der Planung eingegangen (II. Hinweise, 1. Bodenfunde). Auf dieser Grundlage kann für die betroffenen Teilflächen keine hinreichende Berücksichtigung der zu erwartenden Kulturgüter erreicht werden. Nach Lage der Dinge ist vielmehr davon auszugehen, dass die mit dem geplanten Straßenausbau verbundenen Bodeneingriffe zumindest teilweise zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führt.

Zu einer hinreichenden Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange ist vielmehr folgendes festzusetzen bzw. zu übernehmen:

Für sämtliche Bodeneingriffe und Rückbaumaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Verdachtsflächen ist eine weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege erforderlich. Geplante Maßnahmen sollten frühzeitig zur Abstimmung bei der Archäologischen Denkmalpflege, Mittelalter- und Neuzeitarchäologie, vertreten durch [REDACTED] eingereicht werden, damit Planungssicherheit erreicht und Wartezeiten durch archäologische Untersuchungen vermieden oder minimiert werden können. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen werden gegebenenfalls Rettungsmaßnahmen zur sachgerechten Dokumentation/Bergung der archäologischen Relikte notwendig, die im Rahmen des Zumutbaren durch den Planungsträger als Veranlasser zu finanzieren sind.

Wir bitten um Übernahme der Hinweise in die Planunterlagen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an 


Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

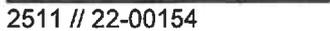
Mit freundlichen Grüßen



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtverwaltung
Bad Friedrichshall
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

Freiburg i. Br., 18.02.2022
Durchwahl (0761) 
Name: 
Aktenzeichen: 2511 // 22-00154

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "25/10 Anschlussknoten Kochendorf-Süd (B 27 / K 2117)", Stadt Bad Friedrichshall, Teilort Kochendorf, Lkr. Heilbronn (TK 25: 6721 Bad Friedrichshall)

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs.1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB)

Ihr Schreiben Az. III/Ste vom 12.01.2022

Anhörungsfrist 04.03.2022

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden größtenteils von quartären Lockergesteinen (Auenlehm, Löss, holozäne Abschwemmmassen, anthropogene Ablagerungen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Die Ablagerungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Das LGRB geht davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden wird.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.

Auf die auf der Planfläche verorteten Bohrungen BO 6721/24 (B II Saline Friedrichshall) und BO 6721/45 (Wasserversorgung Schrägschacht Hasenmühle) als potenziell sensible Grundwassernutzungen wird hingewiesen. Über den Ausbauzustand und die Nutzung der Bohrungen liegen dem LGRB keine Daten vor.

Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Mit der Aufnahme eines Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplanes sind die Belange des Bergbaus ausreichend berücksichtigt.

Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



AW: Bebauungsplan "25/10 Anschlussknoten Kochendorf-Süd (B27/K2117)- Frühzeitige TÖB Beteiligung vom 24.01. bis 04.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.

Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.

Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.

Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. **20** Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.

Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.

Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 16 - Kampfmittelbeseitigungsdien B-W
Pfaffenwaldring 1
70569 Stuttgart



Kampfmittelbeseitigungsdienst Zentrale
E-Mail: kmbd@rps.bwl.de

Auftragsformular und nähere Informationen zur Kampfmittelbeseitigung in Baden-Württemberg finden Sie unter:



Deutsche Bahn AG • Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe

**Stadtverwaltung Bad Friedrichshall
Planen und Bauen
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall**

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Baurecht
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com



dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com

Zeichen: CR.R O41 Mü
Az.: TOEB-KAR-22-123118

02.03.2022

Ihre Zeichen: III / Ste

Ihr Schreiben vom: 12.01.2022

**Bebauungsplan " 25/10 Anschlussknoten Kochendorf-Süd (B 27 / K 2117)",
Gemarkung Friedrichshall**

rechts und links der Bahnlinie Bietigheim - Osterburken, Strecken Nr. 4900 von km 60,95 bis km 61,95

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.

Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung beinhaltet Flächen, welche sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG befinden. Bei diesem gewidmeten Bahngelände handelt es sich um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandsschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt hier dem Eisenbahn-Bundesamt.

Die Maßnahme tangiert bzw. betrifft das von Dritten (LRA Heilbronn und Stadt Bad Friedrichshall) geplante Projekt Neubau Haltepunkt inkl. Neubau Fuß-/ Radwegbrücke und Blockverdichtung TN-TBF sowie das DB Netz-eigene Projekt Erneuerung EÜ Hasenmühle km 60,981.

Ansprechpartner für das DB-Projekt ist:



...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:





Ansprechpartnerin für das LRA-Projekt ist:



Die notwendigen Abstände zu unseren Anlagen müssen dabei zwingend eingehalten werden und es darf zu keiner Beeinträchtigung des Bahnverkehrs kommen, auch spätere Eintragungen in Gleisanlagen durch z.B. Starkregenereignisse müssen vermieden werden.

Die anfallenden Abwässer u. Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist das Grundstück mit einem dauerhaften Zaun, ohne Öffnung, zum Bahngelände hin abzugrenzen. Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes.

Diese ist so zu gestalten, dass ein unbeabsichtigtes Befahren der Eisenbahnbetriebsanlagen ausgeschlossen werden kann.

Rechtsgrundlage ist die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht gemäß den Grundsätzen des § 823 BGB.

Die Kosten für Herstellung, Erhaltung bzw. Unterhaltung des Zaunes trägt der Antragsteller.

Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.

Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.



3/3

Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.

Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Fall:
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG



i.V.

i.A.

Anlagen: -



Stadt Neckarsulm • Postfach 1361 • 74150 Neckarsulm

Stadtverwaltung Bad Friedrichshall
Fachbereich III Planen und Bauen
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

Rathaus
Marktstraße 18

Ansprechpartner/in
Telefondurchwahl
Telefaxdurchwahl
e-Mail



Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen
12.01.2022

Unser Zeichen
60.3.Gi

- Datum
25.02.2022

Bebauungsplan „25/10 Anschlussknoten Kochendorf-Süd (B 27/ K 2117)“
hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Behördenbeteiligung zu dem genannten Bebauungsplanentwurf führen wir für die Stadt Neckarsulm und die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Neckarsulm-Erlenbach-Untereisesheim wie folgt aus:

Bereits mit unseren Stellungnahmen vom 14.01.2021 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung und vom 10.05.2021 im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Bebauungsplanverfahren „25/8 „Obere Fundel“ wurden unsere Anregungen und Bedenken zu den verkehrlichen Auswirkungen vorgetragen. Diese Anregungen und Bedenken halten wir auch bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB im jetzigen Bebauungsplanverfahren „25/10 Anschlussknoten Kochendorf-Süd (B 27/ K 2117)“ aufrecht und machen sie geltend. Auf unsere Ausführungen in den Schreiben vom 14.01.2021 und 10.05.2021 wird insofern vollinhaltlich verwiesen.



Hausanschrift:
Rathaus
Marktstraße 18
74172 Neckarsulm
Telefon (07132) 35-0
Telefax (07132) 35-364
e-Mail info-stadt@neckarsulm.de
Internet <http://www.neckarsulm.de>

Öffnungszeiten:
vormittags
Mo. bis Do. 8.00 – 11.45 Uhr
Freitag 8.00 – 12.15 Uhr
nachmittags
Montag 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch 13.30 – 17.00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Neckarsulm
(BLZ 620 500 00) 009 500 013
BIC: HEISDE66XXX
IBAN: DE1162050000009500013
Volksbank Heilbronn
(BLZ 620 901 00) 260 310 000
IBAN: DE02620901000260310000
BIC: GENODE33VHN

Steuernummer: 65207/09807
Ust-ID: DE145788743
Gläubiger-ID: DE93SVN00000011972



Untereisesheim

am Neckar zu Hause

Bürgermeisteramt, Rathausplatz 1, 74257 Untereisesheim

Stadt Bad Friedrichshall
Herrn Bürgermeister Timo Frey
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

Zuständig: Bau- und Ordnungsamt

Telefon:

E-Mail:

Aktenzeichen: No 621.4

Datum: 22.02.2022

Bebauungsplan „25/10 Anschlussknoten Kochendorf-Süd (B 27 / K 2117)“ Stellungnahme im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Frey,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Anschlussknoten Kochendorf-Süd (B 27 / K 2117).“

Wir haben die Bebauungsplanunterlagen, insbesondere die Verkehrsuntersuchung im Hinblick auf absehbare indirekte verkehrliche Auswirkungen auf die Gemeinde Untereisesheim geprüft und nehmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „25/8 Obere Fundel“ war erkennbar und ableitbar, dass mit der Aufsiedlung des Standortes „Obere Fundel“ durchgreifende verkehrliche Neuordnungsmaßnahmen im Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz, hier im Anschluss an die B 27 erforderlich werden, um den Verkehr entsprechend abzuwickeln. Vor dem Hintergrund, dass die B 27 und die L 1100 im Neckartal zwischen der A6 und Bad Wimpfen die Hauptverkehrsstrassen darstellen und entsprechend bereits heute stark belastet sind, bedingen erfahrungsgemäß jegliche Eingriffe in diese Verkehrsinfrastruktur (Teilspernungen / Vollsperrungen) erhebliche Auswirkungen auf die Nachbargemeinden im Zuge von erforderlichen Umleitungsverkehren. Diese belasten nicht nur die Bevölkerung, sondern führen funktional erfahrungsgemäß auch zum Kollaps der Verkehrsinfrastruktur. Vor diesem Hintergrund dringen wir als Gemeinde Untereisesheim darauf, bereits im Zuge des Bauleitplanverfahrens Aussagen zu treffen, wie der Umbau des Anschlusses Kochendorf-Süd an das übergeordnete Verkehrsnetz der B 27 unter Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses auf der B 27 möglich bzw. in welcher Intensität und Dauer mit Sperrungen zu rechnen ist und wie diese über das umliegende Bestandsnetz abgewickelt werden könnten.

Telefonzentrale: 0 71 32 / 99 74 - 0
Fax: 0 71 32 / 99 74 - 25
www.untereisesheim.de
eMail: info@untereisesheim.de

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN DE17 6205 0000 0009 5115 45
BIC HEISDE66XXX

VR Bank Heilbronn Schwäbisch Hall eG
IBAN DE30 6229 0110 0830 1260 07
BIC GENODES1SHA

Sprechzeiten
Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 – 18:00 Uhr

Die in der Verkehrsuntersuchung aufgeführte „Erkenntnis, dass das bisherige Verkehrssystem vielfach an die Grenzen der Leistungsfähigkeit stößt und die hohen Belastungen im motorisierten Individualverkehr mit regelmäßigen Staus negative Auswirkungen auf Wirtschaft und Bevölkerung in der Region haben“ können wir aus Sicht der Gemeinde Untereisesheim in Bezug auf die Ausgangssituation ausdrücklich teilen. Es existieren bereits heute Ausweichverkehre von der B 27 auf die L 1100, welche regelmäßig zu Behinderungen in der Ortsdurchfahrt Untereisesheim führen und die Wohnqualität wie auch die Ortsmitte als solche nachhaltig negativ beeinträchtigen. Infolgedessen ist es aus Sicht der Gemeinde Untereisesheim daher besonders wichtig, dass der Verkehr während der langen Bauzeit keine weiteren negativen Auswirkungen auf die Ortsdurchfahrt Untereisesheim hat, indem der Verkehr nicht über Untereisesheim geleitet wird.

Wir begrüßen, dass neben dem motorisierten Individualverkehr bei den Planungen auch mit den Geh- und Radwegbrücken über die B 27 sowie die geplante K 2117 die Stärkung des Radverkehrs im Fokus steht. Dies unterstützen wir ausdrücklich. Wir gehen davon aus, dass sie darauf hinarbeiten, die Radverbindung zu Untereisesheim zu verbessern.

An dieser Stelle möchten wir daher zudem darauf hinweisen, auch den Neckarsteg in die Planungen zur besseren Erreichbarkeit durch den Radverkehr aus Westen mit einzubeziehen. Im Verfahren zur Realisierung eines Naturschutzgebietes in der Neckarraue sowie im Verfahren für einen Radschnellweg freuen wir uns über die tatkräftige Unterstützung der Nachbarkommunen, die Mitbaulastträger des Neckarsteges ist, bei der Forderung, diesen zu erhalten und konkret in die Planungen des Radschnellweges miteinzubeziehen. Durch die Realisierung der dargestellten Pläne mit den Geh- und Radwegbrücken liegt der Erhalt des Übergangs über den Altneckar an der Stelle des Neckarsteges sicherlich im Interesse beider Kommunen. Durch diesen Ausbau des Radverkehrs kann unter anderem die Attraktivität für Radfahrer und die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer gesteigert werden.

Für eine weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren danken wir Ihnen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße

